

Elternbeiträgeordnung für den Besuch des Kinderhortes des Campus der Kreuzschwestern (Pensionat-Ort) für das Schuljahr 2024/2025

nach dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 01. Juli 2024:

1. Der monatliche Elternbeitrag für den Besuch des Hortes des Campus der Kreuzschwestern beträgt:

Für <u>fünf Besuchstage pro Woche</u> (Basis: Bedarfsmeldung am Schulbeginn): 4 % des Familieneinkommens bzw. € 161,00 als Höchstbetrag
--

Für <u>drei Besuchstage pro Woche</u> (Basis: Bedarfsmeldung am Schulbeginn): 2,80 % des Familieneinkommens bzw. € 113,00 als Höchstbetrag

2. Der Mindestbeitrag für den Hortbesuch beträgt € 50,00 bzw. € 35,00 für drei Besuchstage. Ermäßigte Elternbeiträge sind nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.
3. Für die Verabreichung eines Mittagessens im Hort des Campus der Kreuzschwestern sind die vom Rechtsträger festgesetzten Essenstarife gesondert zu entrichten. Der Materialbeitrag („Bastelbeitrag“) beträgt € 101,00 pro Arbeitsjahr und wird vom Campus der Kreuzschwestern in zwei Teilbeträgen im November und Mai jeden Arbeitsjahres eingehoben.
4. Das Familieneinkommen beinhaltet:
 - a. bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 Einkommenssteuergesetz 1988 (BGBl. 400/1988 idgF);
 - b. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden. Bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage sowie bei freiberuflich Tätigen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen;
 - c. sonstige Einkünfte, zB aus Vermietung und Verpachtung;
 - d. bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage und bei freiberuflich Tätigen ist der Einkommensteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.
5. Für die Ermittlung des Familieneinkommens ist das Bruttoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinne des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes (§ 2, Abs.1, Ziff. 9) und deren Lebensgefährten oder eingetragenen Partnern der letzten drei Monate vor dem Monat des Antrages auf Berechnung des einkommensabhängigen Elternbeitrages nachzuweisen. Des weiteren ist der Einkommenssteuerbescheid jenen Jahres, welches dem Jahr des Antrages auf Berechnung des einkommensabhängigen Elternbeitrages vorausgeht, vorzulegen. Allfällige Einkünfte des Kindes (zB Waisenrenten) sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die vorgelegten Einkommensnachweise sind auf ein Kalenderjahr hochzurechnen und sind bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
6. Zum Familieneinkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen (zB Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Studienbeihilfen, Unterhaltsleistungen, Sozialhilfe, etc.) mit Ausnahme von Wohnbeihilfen, Familienbeihilfen und Pflegegeld.
7. Unterhaltszahlungen an haushaltsfremde Personen (§§ 94 und 140 ff ABGB idgF bzw. § 66 Ehegesetz idgF) sind vom Einkommen abzuziehen.
8. Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem (und nicht selbsterhaltungsfähigem Kind, § 140 ABGB) im Haushalt € 200,00 abzuziehen.
9. Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 OÖ JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern das Erziehungrecht übertragen hat.

10. Eine allfällige Ermäßigung des Elternbeitrages wird ab dem Monat der Antragstellung wirksam und erlischt beim Austritt des Kindes aus dem Hort und mit Ende des jeweiligen Schuljahres. Für die Antragstellung sind die in der Steuerabteilung der Stadtgemeinde Gmunden aufliegenden sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Gmunden (www.gmunden.at) abrufbaren Formulare zu verwenden. Nach Vorlage eines Antrages ergeht eine schriftliche Mitteilung über die Höhe des Hortbeitrages.
11. Ermäßigungen, die über den von den Eltern jedenfalls zu leistenden Mindestbeitrag hinausgehen, beschließt der Stadtrat der Stadtgemeinde Gmunden nach Vorberatung durch den Finanzausschuss, wobei der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden kann, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.
12. Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung (ausschließlich Krabbelstuben, Kindergärten und Horte, wird für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % gewährt. Weitere Kinder einer Familie besuchen die entsprechende Betreuungseinrichtung kostenlos. Der Nachweis, dass es sich um das zweite oder weitere Kind einer Familie handelt, welches beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht, obliegt den Eltern. Für die Beurteilung, welches das erste Kind in einer Einrichtung ist, ist der Zeitpunkt der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung maßgeblich.
13. Die in dieser Elternbeitragsordnung angeführten Elternbeiträge unterliegen der Wertsicherung und ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres (Schuljahres) entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.
14. Der Elternbeitrag für den Besuch des Hortes wird elf mal jährlich (September bis Juli des Folgejahres) eingehoben.
15. Die angeführten Beträge werden vom Campus der Kreuzschwestern mittels SEPA-Laschrift-Mandat (Abbuchungsverfahren) von einem Bankkonto der Erziehungsberechtigten eingezogen.
16. Solange ein Kind nicht abgemeldet ist, ist der festgesetzte Elternbeitrag, auch wenn das Kind während größerer Zeiträume den Hort nicht besuchen sollte, zu entrichten. Eine Verminderung des festgesetzten Beitrages ist daher nicht möglich.
17. Ist der Elternbeitrag nicht spätestens zum Fälligkeitstag beim Campus der Kreuzschwestern eingegangen, erfolgt eine Mahnung, für die € 3,60 in Rechnung gestellt werden.
18. Abmeldungen sowie Tarifummeldungen können nur zum Monatsende erfolgen. Für ein Kind, welches nicht zwei Wochen vor Austritt abgemeldet ist, ist auch der Elternbeitrag für das Folgemonat zu entrichten.
19. Alle in dieser Elternbeitragsordnung angeführten Beträge sind im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 (BGBl. 663/93 i.d.g.F.) von der Umsatzsteuer befreit.
20. Im übrigen gelten die Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und der OÖ Elternbeitragsverordnung 2024. Diese Elternbeitragsordnung tritt mit 01. September 2024 in Kraft.